

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0399/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffer 1, 11**

Datum des Beschlusses: **13.06.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 10.11.2023 einen Beitrag unter der Überschrift „Hier erschießt ein US-Professor zwei Umweltaktivisten“. Der Artikel informiert über einen Vorfall, bei dem ein Mann bei einer Demonstration in Panama, bei der eine Straße blockiert wurde, zwei Umweltaktivisten erschossen hatte. Beigestellt sind dem Beitrag zwei Fotos, die laut Bildunterzeile den Moment der Tat zeigen.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert eine Verletzung der Ziffern 1 und 11 des Pressekodex. Den Zeitpunkt des Erschießens eines Menschen im Bild darzustellen sei unethisch, moralisch verwerflich und verabscheuungswürdig.

III. Die Rechtsabteilung übersendet eine Stellungnahme des Autors des Beitrages. Dieser betont darin, dass die Redaktion sich die Entscheidung bei der Fotoveröffentlichung nicht leicht gemacht und sich am Ende für zwei Aufnahmen entschieden habe, die den erschossenen Mann nicht erkennbar und von hinten bzw. seitlich zeigten. Sein Gesicht sei deshalb auf keinem der Fotos erkennbar.

Zahlreiche nationale und internationale Publisher seien in ihrer medienethischen Abwägung zwischen öffentlichem Interesse und gebotener Zurückhaltung zum gleichen Ergebnis gelangt.

Die Aufnahmen würden im Kontext einer umfassenden Berichterstattung präsentiert, die es den Lesern ermögliche, die Gesamtsituation zu verstehen. Die Fotos seien veröffentlicht worden, weil sie ein schockierendes Ereignis von erheblicher öffentlicher Bedeutung dokumentierten. Die Redaktion sei sich der Sensibilität dieser Bilder bewusst gewesen und haben alle Vorkehrungen getroffen, um die Würde der betroffenen Personen zu wahren.

Die Rechtsabteilung führt ergänzend aus, dass das Foto des Professors bei der Ausführung seiner Tat nicht presseunethisch sein könne. Denn es liege eine „außergewöhnlich schwere oder in ihrer Art und Dimension besondere Straftat bzw. eine „schwere Tat“ die „in aller Öffentlichkeit geschehen ist“ i. S. v. Ziffer 8 Richtlinie 8.1 Abs. 2 vor. Die Beschwerde sei daher unbegründet.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der Ziffern 1 und 11 des Pressekodex. Die Mitglieder des Gremiums sind übereinstimmend der Auffassung, dass es mit dem Ansehen der Presse nicht vereinbar ist, den Moment zu zeigen, in dem ein Mensch getötet wird. Die Veröffentlichung der Fotos, die einen tödlichen Schuss zeigen, sowie die Schlagzeile „Hier erschießt ein US-Professor zwei Umweltaktivisten“ und die Bildunterzeile „Das Foto zeigt den Moment der Tat: Anwalt und Professor Kenneth Darlington drückt ab – eine Patronenhülse fliegt um seinen Kopf“ stellen in der Gesamtschau eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt dar.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffern 1 und 11 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>